

**Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge
für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der
offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 22.11.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) vom 23.12.2010 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) bietet gemeinsam mit der Raphael-Grundschule Eslohe und einem außerschulischen Partner ein bedarfsgerechtes, außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) an.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Maßnahmenträger.
- (3) Der Betreuungsvertrag verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an allen Unterrichtstagen pro Woche von 8.00 – 16.00 Uhr, mindestens bis 15 Uhr, und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen erhebt der Träger ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt.

**§ 2
Anmeldung / Abmeldung und Ausschluss**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in der OGS erfolgt i. d. R. zum 01.08. eines Jahres und ist gültig für ein Schuljahr (bis 31.07. des Folgejahres).
- (3) Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig zum Ende des lfd. Schuljahres (spätestens zu Beginn der Sommerferien) gekündigt wird. Ausnahmen, die eine „unterjährige“ Kündigung aus einem wichtigen Grund rechtfertigen, werden in den Betreuungsverträgen (vgl. § 1 Abs. 2) geregelt.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden Schulträger, Kooperationspartner und Schulleitung gemeinsam.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der OGS erhebt die Gemeinde Eslohe (Sauerland) gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in der OGS und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

<u>Bruttojahreseinkommen / Beitrag</u>	<u>Bruttojahreseinkommen / Beitrag</u>
bis 17.000,00 € 15,00 € monatlich	bis 61.000,00 € 96,00 € monatlich
bis 25.000,00 € 30,00 € monatlich	bis 79.000,00 € 120,00 € monatlich
bis 37.000,00 € 48,00 € monatlich	ab 79.000,00 € 144,00 € monatlich
bis 49.000,00 € 72,00 € monatlich	

- (2) Für Kinder, die ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS oder in Tagespflege haben, ist ein Betrag in Höhe von 50 % des o. a. Beitrages zu zahlen. Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, Tagespflege oder OGS (außerhalb des Gemeindegebietes) ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o. ä.) zu belegen.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (4) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

- (5) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesene Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergesetz und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres ausfällt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist

ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 das zu erwartende Jahreseinkommen zugrunde zu legen.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (4) Bei der Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Gemeinde Eslohe (Sauerland) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.04.2013 außer Kraft.